



## Inhalt

1. Grundlagen .....	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes .....	3
Grundgesetz .....	3
UN-Kinderrechtskonvention .....	3
Bürgerliches Gesetzbuch .....	4
Sozialgesetzbuch VIII .....	4
Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz .....	5
Ausführungsverordnung Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz .....	5
Infektionsschutzgesetz .....	6
EU-Datenschutzgrundverordnung .....	6
1.2 Theoretische Grundlagen .....	6
3. Einzelheiten im Tagesablauf .....	7
3.1. Wickeln im Kinderhaus .....	8
3.2. Kindergartenbus .....	9
4. Kinderrechte .....	9
5. Risikoanalyse: .....	10
Die Risikoanalyse sorgt für ein einheitliches Verständnis. ....	10
6. Prävention .....	11
6.1 Personalebene: .....	11
6.2 Verhaltensebene .....	11
7. Intervention .....	13
7.1 Verfahren bei Verdacht auf Grenzüberschreitung innerhalb der Einrichtung .....	14
7.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie (nach §8a SGB VIII) .....	14
8. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung: .....	15
9. Beschwerdemanagement .....	16
10. Anlaufstellen und Ansprechpartner .....	17

## 1. Grundlagen

Per Gesetz ist die Katholische Kirchenstiftung St. Georg verpflichtet zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten (§45 SGB VIII).

Das sogenannte „Kinderschutzkonzept“ ist deshalb eine Grundvoraussetzung für den Betrieb des Katholischen Kinderhauses St. Georg.

Als Kindertageseinrichtung ist das Katholische Kinderhaus St. Georg somit dafür verantwortlich die ihr zur Betreuung überlassenen Kinder vor Gefahren zu schützen und für ihr Wohlergehen zu Sorgen. Dieser hohen Verantwortung sind sich alle Beteiligten bewusst und verankern den Auftrag des Kinderschutzes deshalb als eines der zentralen Themen in der Einrichtungskonzeption.

Unser Schutzkonzept, welches nicht nur den Umgang mit dem Schutzauftrag nach §8a und §72a des Sozialgesetzbuches (SGBVIII) beinhaltet, sondern auch allgemein das Thema Gewalt aufgreift, wurde schriftweise im Kindergartenjahr 2024 erarbeitet.

Einiges konnten wir bei der Erarbeitung aus unserer Konzeption übernehmen, da wir bereits wertschätzend und mit Respekt den Kindern gegenübertraten

Die von uns entwickelten Grundsätze geben uns im Alltag Orientierung und Handlungssicherheit, um uns während der Arbeit in einem sicheren Rahmen zu bewegen und im „Falle eines Falles“ bestmöglich zu begleiten und unterstützen zu können.

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes

#### Grundgesetz

##### **Artikel 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

##### **Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### UN-Kinderrechtskonvention

##### **§3 Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz

und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

## Bürgerliches Gesetzbuch

### **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## Sozialgesetzbuch VIII

### **§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

1. Die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. dazu kann eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind, können in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere besteht die Verpflichtung, dass die Fachkräfte bei den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

### **§47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
3. sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

## **§72a Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

## Bayerisches Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

## Ausführungsverordnung Bayerisches Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz

### **§1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung**

(3) Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. <sup>2</sup>Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

### **§13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz**

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

### Infektionsschutzgesetz

#### **§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Absatz 10a**

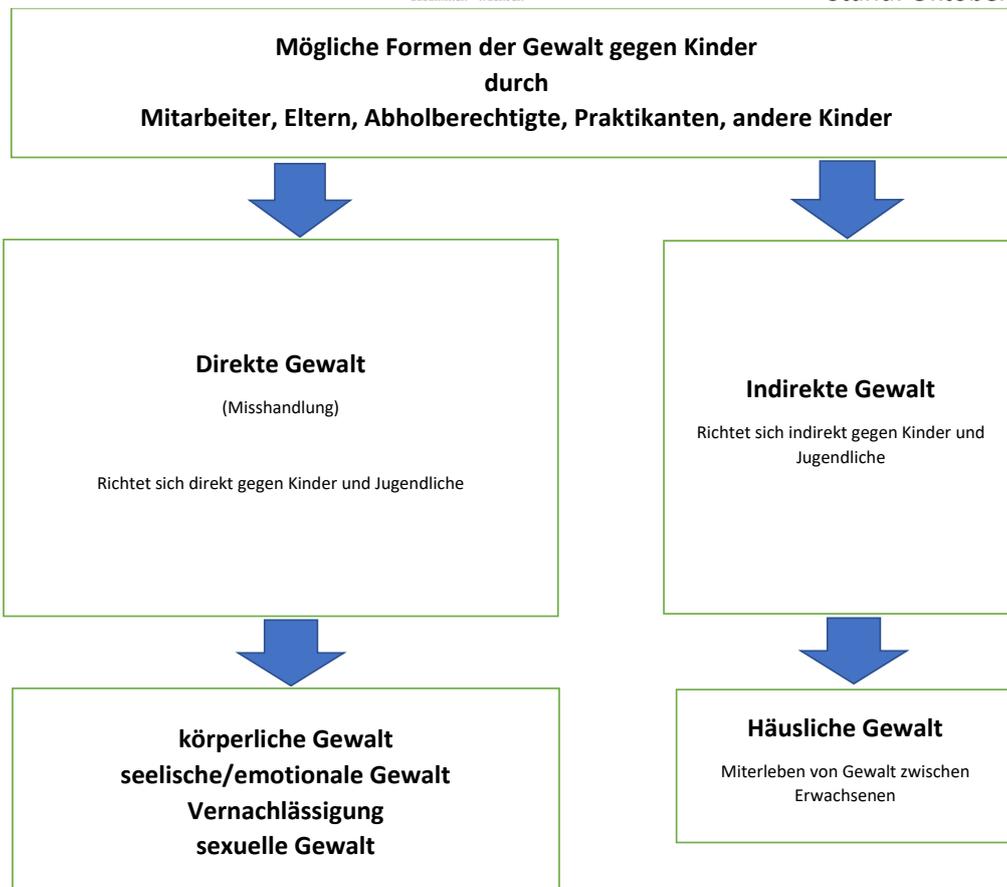
Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

### EU-Datenschutzgrundverordnung

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

## 1.2 Theoretische Grundlagen

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.



### 3.einzelheiten im Tagesablauf

#### 3.1.Wickeln im Kinderhaus St. Georg in Ast

##### **Pädagogische Haltung und Ziele:**

##### **- Wickeln - Die größte Chance des achtsamen Beziehungsaufbaus**

„Die Berührung ist das Fundament jeder Beziehung, der Beziehung zu anderen und zu sich selbst.“ – Emmi Pikler

Das Wickeln ist wohl die intimste, pflegerische Intervention, die zwischen Kind und Fachpersonal stattfindet. Damit sich ein Kind in dieser Situation auch wohlfühlen kann, muss man sich dieser Verantwortung bewusst sein. Ziel ist es, einen Rahmen zu gestalten, in dem sich die Kinder entspannen und Vertrauen in ihre Bezugsperson aufbauen können. Dabei ist es umso wichtiger, die Signale (Gestik, Mimik, verbale Äußerungen) des Kindes wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Nur durch feinfühlig und behutsame Zuwendung bekommt das Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit und wird sich entspannt „zurücklegen“, die Berührungen bei der Pflege zulassen und Körperpflege als etwas angenehmes definieren können.

## **Wickeln das wichtigste Element der Körperpflege - ein Grundbedürfnis**

Die Grundbedürfnisse eines Kindes stehen in unserem pädagogischen Tagesablauf über allem. Das ist nicht nur unsere pädagogische Haltung, sondern auch vom Kinderschutzkonzept zum Wohl des Kindes. gesetzlich verpflichtend. Daher versteht es sich von selbst, dass ein Kind mit einer vollen Windel prompt gewickelt wird, um eine körperliche Unversehrtheit sicherzustellen. Wäre dies nicht der Fall, könnte das Kind auch gesundheitliche Beschwerden davontragen (z. B. Blasenentzündung, Rötung, wenn nicht sogar Entzündung der Haut).

Nur ein Kind dessen physiologische, wie auch psychologische Grundbedürfnisse gestillt sind, kann sich neuen Herausforderungen stellen, lernen und frei entfalten. Daher steht es außer Frage, dass wir den Grundbedürfnissen unserer Kinder den größten zeitlichen Rahmen in unserer Arbeit widmen. Kein Kind soll sich bei uns im Haus abgefertigt fühlen!

### **- Selbstbestimmtheit- Partizipation und positives Körpergefühl**

Wir beziehen unsere Kinder aktiv in der Wickelsituation ein, wo es nur geht. (Beispiele: selbständig die Wickeltreppe hochsteigen, selbst die Windel aussuchen, Wickelunterlage ausbreiten, den Po selbst anheben...) Nur so fühlt sich ein Kind in seiner Person ernst genommen und kann ein positives Selbstkonzept zu sich und seinem Körper entwickeln.

Außerdem begleiten wir die Wickelsituation verbal, sodass das Kind stets weiß, was als nächstes passiert. Dies schafft Sicherheit in die Situation, wie auch in die Bezugsperson.

Nur wenn wir das Kind in seinen individuellen Bedürfnissen sehen und dessen persönliche Vorlieben erkennen, wird es sich verstanden fühlen. Darum gehen wir auf diese ein und Wickeln die Kinder auch beispielsweise im Stehen, lassen eine Spieluhr nebenbei laufen oder geben ihm etwas in die Hand zum Spielen.

### **Was ist grundlegend wichtig:**

- Das Kind NIEMALS unbeaufsichtigt am Wickeltisch lassen! Es ist immer eine Hand am Kind, sodass es nicht herunterfallen kann!
- Auf Unverträglichkeiten achten!! Absprache mit der Gruppenleitung/Bezugspädagogen/Innen!
- Fenster schließen, damit es nicht zu kalt ist und das Kind auch nicht im Zug liegt.
- Intimen und ruhigen Rahmen schaffen (z. B. keine Eltern im Wickelbereich, nach Möglichkeit keine weiteren Kinder mit zum Wickeln nehmen)
- Signale des Kindes gezielt beobachten, ernst nehmen und darauf reagieren.
- Das Kind sucht sich nach Möglichkeit die Bezugsperson aus, die es wickelt.
- Das Tun sprachlich begleiten, damit das Kind weiß, was als nächstes geschieht.

### **Hygienische Grundlagen:**

- Jedes Kind hat seine eigene Wickelbox mit persönlichen Hygieneartikeln, wie auch einer eigenen Wickelunterlage, welche in regelmäßigen Abständen gewechselt wird. (Natürlich auch nach Verschmutzung!)

- Eigenschutz: Jeder ist für sich selbst und seine Gesundheit verantwortlich! Es stehen Handschuhe zum Wickeln bereit. Es wird empfohlen bei Stuhlgang Handschuhe zu verwenden. Bei Durchfall unbedingt! Nach dem Wickeln, die Hände gründlich desinfizieren (30 Sek. Einwirkzeit!) vor allem auch an den Fingerkuppen, Zwischenräume, Daumen und Nagelfalz. Anschließend die Hände mit Wasser waschen.

### **Bei Babys:**

Bei Babys den Wickelgriff anwenden. Dazu unter ein Bein des Babys greifen und das andere Bein am Oberschenkel mit der Hand einschließen. Wenn dann der Unterarm angehoben wird, hebt sich er Po des Babys und eine neue Windel kann darunter geschoben werden. Dieser Griff schont die Wirbelsäule des Babys.

### **Mädchen/Jungen**

Grundsätzlich ist es wichtig Urin, wie auch Stuhl gründlich auch aus Fältchen zu entfernen, um Entzündungen zu vermeiden. Bei Jungen ist es auch wichtig den Bereich unter dem Penis nicht zu vergessen. Das Säubern des Intimbereichs sollte immer vom Genitalbereich in Richtung Analbereich erfolgen. Anderenfalls könnten bei Mädchen Darmkeime in den Genitalbereich gelangen.

## **3.2. Kindergartenbus**

Für die Eltern der Kindergartenkinder gibt es die Möglichkeit die Kinder mit dem Bus zum Kindergarten und vom Kindergarten nach Hause fahren zu lassen.

Der Bus wird von der Gemeinde Tiefenbach gestellt, welche auch die Busfahrer/innen bei sich angestellt hat. Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Gemeindemitarbeiterin für den Bus an und bekommen von dieser im Anschluss die Abfahrts- und Ankunftszeiten des Busses mitgeteilt.

Die Eltern sind selbstständig dafür verantwortlich ihr Kind bei den Busfahrer/innen abzumelden, wenn ihr Kind an einem Tag nicht mit dem Bus fahren sollte.

Für die Hinfahrt übergeben die Eltern ihr Kind an der vereinbarten Bushaltestelle in die Obhut der Busfahrerin. Diese hat den gesicherten Transport des Kindes zu überprüfen (richtig angeschnallt, Kindersitz geeignet, ...) und die Aufsicht während der Fahrt.

Am Kinderhaus angekommen übergibt die Busfahrerin die Kinder am Kinderhauseingang dem Personal der Biberburg.

Das Personal der Biberburg führt die Kinder den jeweiligen Frühdiensten zu. Dabei übergibt sie die Kinder dem zuständigen Personal direkt, mindestens per Blick- oder Rufkontakt. Erst wenn das Personal der anderen Frühdienste die Annahme der Kinder bestätigt hat, ist die Übergabe erfolgt bzw. gesichert und abgeschlossen.

Das Ausziehen in den Garderoben überwacht der jeweilige Frühdienst.

Für die Heimfahrt werden die Kinder frühzeitig vor der jeweiligen Fahrzeit vom Gruppenpersonal für den Bus bereit gemacht (alles zusammenpacken, anziehen, ...). Infos an die Eltern werden in einem kindbezogenen Busheft notiert und im Rucksack des Kindes verstaut.

Die Kinder werden in der Garderobe der Bärenhöhle bzw. der Biberburg vom, für den Bringdienst zuständigen, pädagogischen Personal in Empfang genommen und gesammelt der Busfahrerin übergeben. Ab hier beginnt die Aufsicht der Busfahrerin, gegebenenfalls hilft das pädagogische Personal noch beim Einsteigen/Anschnallen der Kinder. Auch hier hat sich der Busfahrer/die Busfahrerin selbst über die ordnungsgemäße Transportsicherung der Kinder vor der Abfahrt zu vergewissern. Die Aufsicht während der Fahrt liegt auch hier beim Busfahrer/der Busfahrerin, was durch die Gemeinde, Tiefenbach geregelt ist. Kann an der vereinbarten Haltestelle keine abholberechtigte Person des Kindes angetroffen werden, kontaktiert der Busfahrer/die Busfahrerin die Eltern per Telefon. Sollte auch dann niemand erreichbar sein, wird das Kind wieder zum Kinderhaus gebracht und dort dem pädagogischen Personal übergeben. Das pädagogische Personal kontaktiert im Anschluss nochmals die Eltern.

Im Falle unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Kind verletzt sich auf dem Weg zum Bus, Kind nässt auf dem Weg zum Bus ein, Kind weigert sich mit dem Bus zuzufahren), wird je nach Situation, bei Unsicherheit in Rücksprache mit der Kinderhausleitung, entschieden, ob das Kind nach der Versorgung/Problembeseitigung vom Bus mitgenommen werden kann oder ob es im Kinderhaus verbleibt und die Eltern kontaktiert werden.

#### 4. Kinderrechte:

Die Kinderrechte sind in unserer alltäglichen Arbeit Grundlage.

- Dein Körper gehört DIR!
- Alle Kinder haben das Recht sich wohlfühlen!
- Alle dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft gestaltet werden kann!
- Wenn jemand dich und/oder deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen!
- Hilfe holen, ist KEIN petzen!
- Alle Kinder haben das Recht FAIR/GLEICH behandelt zu werden!
- Alle Kinder haben den Schutz vor Gewalt verdient!
- Alle Kinder haben die gleichen Rechte!
- Alle Kinder haben ein Recht auf Bedürfnisorientierte Entwicklung und Bildung!

#### 5. Risikoanalyse: befindet sich noch in der Umstrukturierung

Unser Schutzkonzept, welches nicht nur den Umgang mit dem Schutzauftrag nach §8a und §72a des Sozialgesetzbuches (SGBVIII) beinhaltet, sondern auch allgemein das Thema Gewalt aufgreift, wurde schrittweise im Kindergarten erarbeitet.

Die Risikoanalyse sorgt für ein einheitliches Verständnis.

Um einer möglichen Grenzüberschreitung/einem möglichen Missbrauch innerhalb unserer Einrichtung keinen Raum zu geben, befasst sich unser Konzept zum Anfang des Prozesses mit der Risikoanalyse der gesamten Einrichtung und der sich darin aufhaltenden Personen.

So werden für jeden nachvollziehbar alle „verletzlichen“ Bereiche der Einrichtung offengelegt und die Wachsamkeit aller hochgehalten, um im Notfall umgehend eingreifen zu können.

### Mitarbeiter/Eltern/Abholberechtigte/Externe Personen

- (Pädagogische) Haltung dem Kind gegenüber
- Fehlendes Einfühlungsvermögen
- Belastbarkeit des Personals
- Mobbing (Erzieher <-> Schutzbefohlener)
- Mobbing (Personal untereinander)
- Schwierige Erziehungspartnerschaft zw. Eltern und Personal

### Räumlichkeiten und Außenbereiche:

- Abstellkammer (Dokumentenlager)
- Pausenraum
- Instrumentenkammer
- Sanitäre Bereiche Kinder und Personal
- Alle Räume die für das offene Konzept zur Verfügung stehen
- Büro Bärenhöhle
- Turngeräte Abstellraum
- Küche
- Küche Krippe
- Herrentoilette im Erdgeschoss
- Müllbereich neben dem Kunstraum
- gesamter Kellerbereich
- Versteckmöglichkeiten in den Gruppenzimmern (Kuschelecken...)
- Gartenhaus für Fahrzeuge
- Puppenhaus
- Matschküche
- Ein- bzw. Ausgänge (Gartentore)
- Naturtag

### Die Kinder:

- Grenzverletzungen untereinander
- Wahrung der Distanz und Nähe untereinander
- Mobbing (Kind - Kind)

### Die Familien:

- Grenzverletzung innerhalb der Familien

### Veranstaltungen, Kurse, Aktionen mit Referenten

(Kinder müssen von einem päd. Mitarbeiter begleitet werden)

- Haltung dem Kind gegenüber
- Fehlendes Einfühlungsvermögen
- Grenzverletzungen (Kind <-> Kind oder Referent <-> Kind)

## 6. Prävention

Aus der Offenlegung der „verletzlichen“ Bereiche der Einrichtung heraus ergeben sich unsere Präventionsmaßnahmen auf Personal- und Verhaltensebene, welche jedem Mitarbeiter/ jeder externen Personen als verbindliche/verpflichtende Handlungsleitfäden mit an die Hand gegeben werden. Durch das Informieren aller für den Kinderschutz verantwortlichen Personen und die Verpflichtung zur Einhaltung der herausgearbeiteten Maßnahmen, wird der Raum für eine bewusste Grenzüberschreitung drastisch minimiert und der Schutz auf ein hohes Niveau angehoben.

### 6.1 Personalebene:

#### 1. Personalauswahl und Einstellungsverfahren:

- Analyse der Bewerbungsunterlagen/ Vorstellungsgespräch
- Prüfung der persönlichen Eignung (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis/zeitlich festgelegtes Probearbeiten)
- Information über Gewaltschutzkonzept
- Information über Kinderrechte - (siehe Grundgesetz Art. 1 und 2)

#### 2. Personalführung:

- Einarbeitung (Hausführung)
- Lesen und Wahrnehmen unserer Konzeption und des Kinderschutzkonzeptes
- Regelmäßige Gespräche: Mitarbeiter/-innen Gespräche; Gruppenteamgespräche; Teamgespräche

#### 3. Verhaltenskodex:

- Selbstverpflichtungserklärung,
- verbindliche und konkrete Verhaltensregeln in Bezug auf die grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind, Vereinbarungen im professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt, Sprache und Wortwahl, Disziplinierungsmaßnahmen: siehe Verhaltensampel - grünen Bereich (siehe Anhang)
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex: Darauf Aufmerksam machen; Selbstreflexion; Verhalten kritisch hinterfragen; Verhaltensampel wiederholt bewusst machen; gemeinsam anderen Verhaltensmöglichkeiten finden, Verhaltensmuster überdenken und mit alternativen Verhalten durchbrechen; bei Uneinsichtigkeit und/ oder wiederholten Übertreten des Verhaltenskodex, kann es zu einer Abmahnung kommen

#### 4. Fort- und Weiterbildung:

- Schulung der Einrichtungsleitung,
- regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
- Teamfortbildungen

## 6.2 Verhaltensebene

### Interaktionsqualität:

- ist Voraussetzung für Partizipation; Reflexion von Macht und Adulismus (Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen/ Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters) in pädagogischen Beziehungen; Wünsche/ Ideen/ Vorschläge äußern können und wertschätzend hören; echtes Interesse an Äußerungen zeigen

### Partizipation:

- Beteiligung von Kindern bei Entscheidungen, die die Gruppe/ den Tagesablauf/ Tagesinhalte betreffen, durch Kinderbefragung
- Beteiligung von Eltern durch Elternbeirat und Elternbefragung
- Beteiligungsverfahren: Raum für Meinungsäußerungen, demokratisches Abstimmen, Abhalten einer Kinderkonferenz

### Beschwerdekultur:

- Beschwerdeverfahren für Kinder: über Kommunikation mit anderen Kindern, mit Gruppenpersonal, mit Einrichtungsleitung; in der Kinderkonferenz; zeitnahes Bearbeiten der Beschwerden und entsprechendes Weiterleiten an zuständige Personen, die die Beschwerden betreffen
- Eltern und Mitarbeitende: über Kommunikation mit Einrichtungsleitung, Träger, Elternbeirat; Mitarbeitergespräch; öffentliche EB-Sitzung
- MAV

### Kommunikationskultur in der Einrichtung:

- Austausch im Teil- und Gesamtteam; regelmäßige Teambesprechungen; Gesprächsregeln einhalten; angemessen und sachlich Kritik äußern, sowie Kritik annehmen

### Sexualpädagogisches Konzept:

- Beschreibung von kindlicher Sexualität, Verständnis von Sexualerziehung, pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung, Umgang mit sexueller Aktivität in der Kita, Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, Kooperation mit Eltern

### Präventionsangebote:

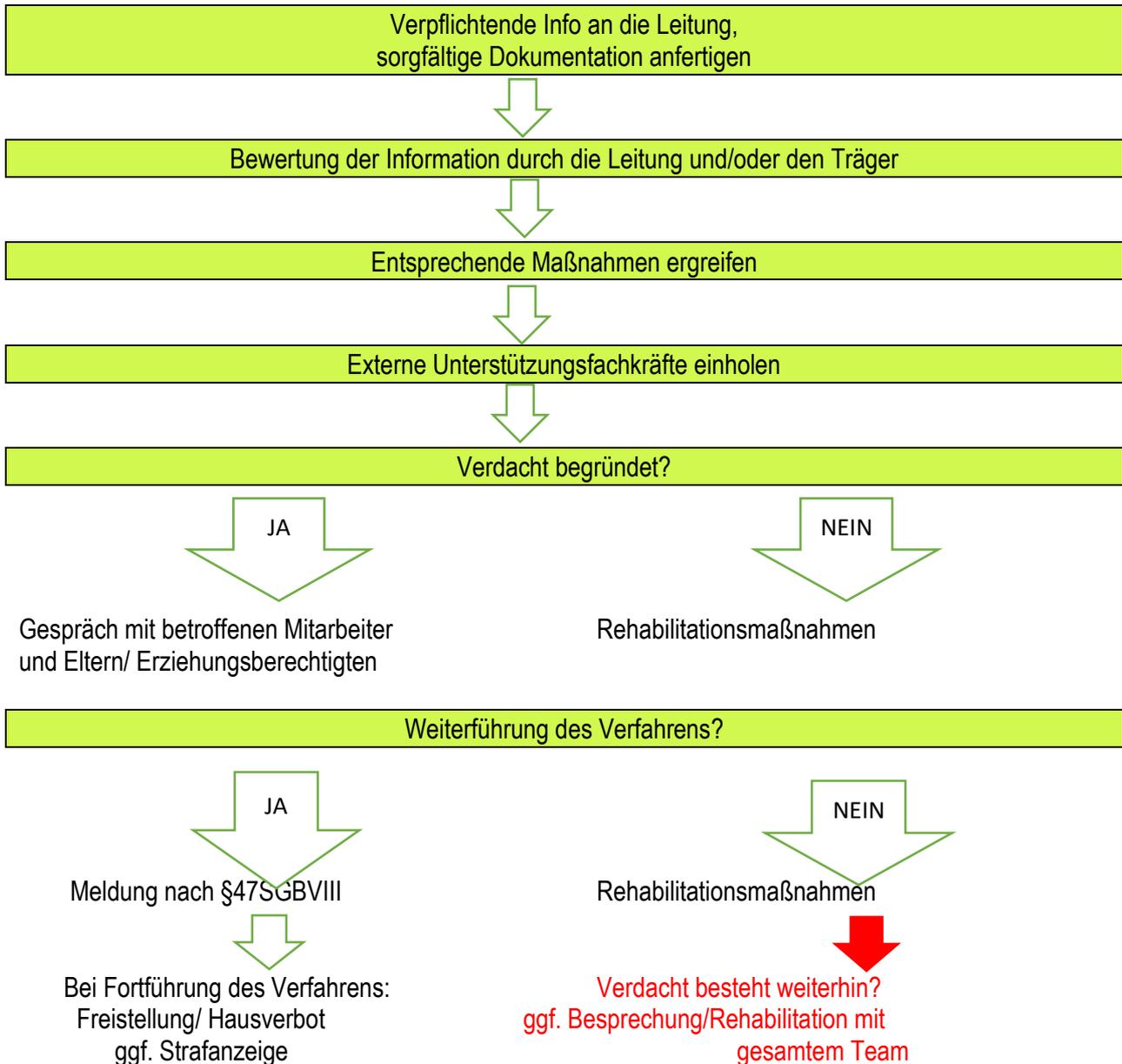
- für Kinder, Eltern und Mitarbeitende: z.B. Materialien, Bücher, Flyer von Beratungsstellen, Aktionen und Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz

## 7. Intervention

Um im Verdachtsfall schnell und effizient reagieren zu können, ist es wichtig über alle erforderlichen Schritte informiert zu sein. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren- nur so kann Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

## 7.1 Verfahren bei Verdacht auf Grenzüberschreitung innerhalb der Einrichtung



## 7.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie (nach §8a SGB VIII)

Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an  
oder  
gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen und sorgfältig dokumentiert



Einschätzung der Fachkraft, Hinzuziehen einer Kollegin  
und  
Information an die Leitung



§ 8b SGB VIII-„ISEF“ Beratung  
bei Unsicherheiten, Beratung durch ISEF „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen  
z.B. Jugendamt



Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet?  
Einrichtung kann zum Schutz des Kindes eigene Unterstützungsmöglichkeiten anbieten z.B. verlängerte  
Buchungszeiten, Elterngespräche ....  
Eltern motivieren sich professionelle Hilfe zu holen.



Schriftliche Vereinbarungen treffen



Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen  
durch die verantwortliche Fachkraft oder Leitung



Schutz des Kindes kann nicht gewährleistet werden?  
Jugendamt unverzüglich informieren  
**ohne** vorherige Information der Eltern

## 8. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung:

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – zum Beispiel durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen langsam wieder aufzubauen.

### Aufarbeitung

Ist es in einer Kita zu Grenzverletzungen gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen kommen konnte.

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen, und sie bedarf in der Regel einer qualifizierten, externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nacharbeitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und dem Elternbeirat. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Allerdings muss, letztendlich, von Fall zu Fall entschieden werden, wie vorgegangen wird. Bei sexueller Misshandlung ist das Vorgehen grundlegend anders als bei z. B. Bloßstellen eines Kindes. Der Träger entscheidet in Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht.

Je nach Fall könnte es auch sinnvoll sein, die Situation in der Gruppe aufzuarbeiten.

### Rehabilitation

Die Rehabilitation eines Krisenfalls in einer Kita sollte vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt werden. Insbesondere, weil ein Vorfall in der Regel auch in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Dabei ist die Unterstützung durch Fachstellen, die den Träger und das Team bereits in der Krise unterstützt haben, sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie eine Verdachtsklärung.

Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeitern, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind, sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger und der Einrichtungsleitung, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel, Versetzung, Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung.
- Transparenz für die Eltern: Elterninformation, Elternabend, Benennung eines Ansprechpartners im Team.
- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

### Qualitätssicherung für dieses Kinderschutzkonzept

- Erweitertes Führungszeugnis alle 5 Jahre
- Das Kinderschutzkonzept wird jedem Mitarbeiter ausgehändigt und zur verpflichtenden Kenntnisnahme unterschrieben
- Regelmäßiges Überprüfen des Kinderschutzkonzeptes zur Qualitätssicherung
- Regelmäßige Teamentwicklungsmaßnahmen, regelmäßige Teamsitzungen
- Teamfortbildungen in, für das Konzept oder dessen Umsetzung, relevanten Themen
- Mitarbeiter ermutigen Auffälligkeiten/Verdachte/Missstände anzusprechen Arbeiten in Transparenz
- Gruppenübergreifendes Arbeiten
- Meldungen nach §47
- Personalausfallkonzept

## 9. Beschwerdemanagement

Beschwerden können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen und Anfragen ausgedrückt werden.

Wir bieten verschiedene Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in direkter oder anonymer Form an:

- regelmäßiger Austausch mit den Eltern in Form von „Tür und Angelgesprächen“
- Regelmäßig stattfindende Gruppenkonferenzen
- Elterngespräche
- jährliche Umfrage
- Mitarbeitergespräche
- Interne Vertrauensperson – Ansprechpartner/in innerhalb des Fachpersonals und Kinder (Vertretung bei Urlaub und Krankheit/siehe Anlage)
- Jährliche Kinderbefragung

### Unsere gelebte Beschwerdekultur:

- Wir reagieren prompt und responsiv auf Beschwerden und nehmen uns ausreichend Zeit.
- Wir gehen sorgsam, verständnisvoll und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir achten auf eine offene Kommunikation.
- Wir suchen gemeinsam nach Lösungen.

## 10. Anlaufstellen und Ansprechpartner

<u>Für das Team/externe Personen:</u>	<u>Für die Familien:</u>
<p>Trägervertreter Thomas Bayersdorfer Tel: 08706/9490300</p>	<p>Trägervertreter Thomas Bayersdorfer Tel: 08706/9490300</p>
<p>Fachaufsicht Frau Königer 0871/4084877</p>	<p>Kreisjugendamt 0871/4084700 <a href="mailto:kreisjugendamt@landkreis-landshut.de">kreisjugendamt@landkreis-landshut.de</a></p>
<p>Polizei 0871/92520 Rettungsdienst 112 Ärztin Dr. Franke 08709/269070</p>	<p>Elterntelefon 0800/1110550</p>
<p>Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800/2255530</p>	<p>Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt 0871/4301148</p>
<p>Weißer Ring (Opfer von sexuellem Missbrauch) 116006 Wolfgang Heidersberger Ansprechpartner Landshut 0151/55164835</p>	<p>Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) 0871/8823336</p>
<p>Weißer Ring (Opfer von sexuellem Missbrauch) 116006 Wolfgang Heidersberger Ansprechpartner Landshut 0151/55164835</p>	<p>Kummernummer (Kinder- und Jugendtelefon) 0800/1110333</p>
<p>Weißer Ring (Opfer von sexuellem Missbrauch) 116006 Wolfgang Heidersberger Ansprechpartner Landshut 0151/55164835</p>	<p>Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800/2255530</p>
<p>Weißer Ring (Opfer von sexuellem Missbrauch) 116006 Wolfgang Heidersberger Ansprechpartner Landshut 0151/55164835</p>	<p>Weißer Ring (Opfer von sexuellem Missbrauch) 116006 Wolfgang Heidersberger Ansprechpartner Landshut 0151/55164835</p>

Anhang:

Kinderhaus St. Georg

Stand: Oktober 2024

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015

---

## Verhaltensampel in unserer Einrichtung St. Georg Ast

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<p>Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)</p>	<p>Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen Anschauen / Anschreien</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen privater Unmut am Kind auslassen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) Unsicheres Handeln</p>
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme)</p>	<p>Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness</p>

	Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen  Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Dieses Dokument ist zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts für die Einrichtung. Diese Verhaltensampel ist anschließend für alle gültig, jede\*r unterschreibt sie.

Ich habe diese Ampel gelesen und arbeite wohlwollend und päd. richtig für die Kinder in unserer Einrichtung.

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

## Vorlage zur Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wer war dabei:	
Wer dokumentiert:	
Ort:	
Zeit:	

Umfeld und Situation des Gesprächs	
Inhalt möglichst im Wortlaut:	
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen	

## Personalausfallkonzept



# Personal-Ausfall- Konzept

Um eine gute/qualitativ hochwertige Arbeit mit den Kindern gewährleisten zu können, müssen wir in Notfällen auf das „Personal-Ausfall-Konzept“ zurückgreifen. Dies bedeutet, dass die Gestaltung des Dienstplanes/ Arbeitsalltags verändert werden muss. Folgende Punkte können dazu führen:

- Urlaub
- Fortbildung
- Krankheit
- Schwangerschaft

Im Alltag haben die Kinder Rituale, die ihnen Sicherheit und Vertrauen geben. Diese wollen wir auch in Notfällen so gut es geht aufrechterhalten. Allerdings müssen wir im Notfall den Alltag reduzieren. Dies bedingt einige Konsequenzen, die in der Pädagogischen Arbeit mit Kindern Auswirkungen haben können:

- Minderung/Wegfall von Teilen des Päd. Angebotes z.B. Turntag usw.
- Keine Öffnung (Stammgruppen Arbeit)
- Aufbau von Überstunden einiger Mitarbeiter/Innen
- Urlaubssperre für neuen Urlaub in dieser Zeit
- Verschiebung von Dienstzeiten der Mitarbeiter/Innen
- Wegfall von der Vorbereitungszeit (VZ)
- Eventuelle Gruppenzusammenlegung
- Wegfall von eventuell schon gebuchten Fortbildungsveranstaltungen
- Verschiebung von Pausen
- Gruppen-Schließung, bzw. Einrichtung einer Notgruppe

Unser Notfallplan ist in 3 Stufen eingeteilt.

### **1 Stufe**

Beim Fehlen einer Pädagogischen Fachkraft oder Ergänzungskraft durch unvorhergesehene Krankheit muss am gleichen Morgen durch die Leitung geklärt werden:

- 1.1. Wie viel Fachkraftstunden fallen für welchen Zeitraum aus?
- 1.2. Sind Frühdienst, Mittagessendienst, Busdienst oder Pausen betroffen. Wer kann aus einer anderen Gruppe den Dienst der fehlenden Kraft übernehmen?
- 1.3. Bei Krankheit einer Vollzeitkraft kommt es zu Verschiebungen der Dienstzeiten der Teilzeitkräfte und zum Aufbau von Überstunden der vertretenden Mitarbeiter/Innen

## **2 Stufe: bei Fehlen von zwei Erzieher/Innen**

Durch Krankheit, Urlaub oder geregelter Fortbildung

Tritt Punkt 1.1. bis 1.3. in Kraft, sowie:

2.1. Ist keine Vertretungskraft verfügbar, werden die Eltern per E-Mail oder Telefonisch angesprochen, ob eine Betreuung für gewisse Zeit zuhause möglich ist.

2.2. wenn 2.1. nicht in Kraft treten kann, wird eine Notgruppe in Absprache mit den Eltern und dem Träger eingerichtet.

2.3. Neue Urlaubswünsche können in dieser Zeit nicht berücksichtigt werden.

2.4. Wenn möglich werden alle Kinder in einer Gruppe zusammengelegt.

- Die normale Gruppengröße darf nicht überschritten werden
- 25 Kinder ohne I-Kinder; 18 Kinder bei max. 3 I-Kinder
- Wenn U3 Kinder anwesend sind, darf die Gruppenstärke nur 20 Kinder betragen

2.5. Ist eine weitere Vollzeitkraft erkrankt und ist eine zusätzliche Erzieherin zur Fortbildung angemeldet, wird die Teilnahme an der Fortbildung abgesagt.

## **3 Stufe fällt ein dritter Erzieher/Inn aus**

3.1. wird eine zweite Vertretungskraft eingesetzt (Einrichtungsleitung)

3.2. sind keine Vertretungskräfte verfügbar muss in Absprache mit dem Trägervertreter und der Fachaufsicht eine Gruppe geschlossen werden.

**Es ist die Überlegung eine Personalmangel-Ampel für die Eltern zu entwickeln!**

**Dieser Notfallplan muss jedes Kitajahr neu überprüft werden, da sich der Personalschlüssel z.B. durch I-Maßnahmen ändert.**